

RS OGH 2005/2/22 1Ob112/04h, 6Ob148/06t, 6Ob165/08w, 2Ob135/09f, 1Ob128/11x, 3Ob2/17s, 3Ob136/17x, 3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2005

Norm

ABGB §140 Ag
AußStrG 2005 §202
AußStr-BegleitG ArtIII Z1
JN §114

Rechtssatz

Das Außerstreitgesetz idFBGBI I 2003/111, nach welchem nun auch Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder im Außerstreitverfahren geltend zu machen sind (Art III Z 1 AußStr-BegleitG, BGBl 112/2003), ist gemäß seinem § 202 auf bereits anhängige Streitigkeiten nicht anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 112/04h
Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 112/04h
- 6 Ob 148/06t
Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 148/06t
Vgl auch; Beisatz: Über alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche zwischen in gerader Linie verwandten Personen, die nach dem 1. 1. 2005 gerichtsanhängig gemacht werden, ist im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. (T1)
- 6 Ob 165/08w
Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 165/08w
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Die Antragsteller machen gesetzliche Unterhaltsansprüche in diesem Sinn geltend. Dass sie sich dabei (auch) auf einen außergerichtlichen Vergleich stützen, ändert daran nichts: Es war der klar erkennbare Wille des Gesetzgebers, sämtliche Unterhaltsansprüche zwischen in gerader Linie verwandten Personen ins Verfahren außer Streitsachen zu verweisen. Diesem Willen wäre jedoch nicht entsprochen, würde man Kinder mit Unterhaltsansprüchen gegen ihre Eltern lediglich deshalb auf den streitigen Rechtsweg zwingen, weil sie eine außergerichtliche Vereinbarung mit ihnen geschlossen haben. (T2)
- 2 Ob 135/09f
Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 135/09f

Vgl auch; Beis wie T1

- 1 Ob 128/11x

Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 128/11x

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Anspruch der Mutter nach § 143 ABGB. (T3)

- 3 Ob 2/17s

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 2/17s

Auch; Beis wie T1

- 3 Ob 136/17x

Entscheidungstext OGH 20.09.2017 3 Ob 136/17x

Auch; Veröff: SZ 2017/96

- 3 Ob 217/17h

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 217/17h

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Einwendungen gegen einen in einer Unterhaltssache ergangenen Exekutionstitel sind bei dem für diese Sache zuständigen Gericht in der dafür vorgesehenen Verfahrensart geltend zu machen. (T4)

- 3 Ob 46/18p

Entscheidungstext OGH 23.05.2018 3 Ob 46/18p

Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119814

Im RIS seit

24.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at